

6 Vermögen & Pensionskasse

6.1 Aufteilung des Vermögenszuwachses

Ogleich in Liechtenstein (wie in Österreich) Gütertrennung gilt (d.h. dass während aufrechter Ehe jedem das gehört, was er selbst für sich erworben oder erhalten hat). findet im Scheidungsfall eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

Das während der Ehe hinzugekommene Vermögen soll grundsätzlich aufgeteilt werden. Nicht aufzuteilen ist hingegen das sog. *Eigengut* der Eheleute, d.s. solche Vermögensteile, die in die Ehe mitgebracht, geerbt oder geschenkt wurden. Dies geht so weit, dass eine Liegenschaft, die während der Ehe nur aus den nachweislich schon vor der Ehe erworbenen (geerbten oder geschenkten) Mitteln eines der Ehepartner gekauft wurde, nicht aufgeteilt wird. Herausnehmen?!

Angesparte Erträge aus solchem Eigengut (zB Mieteinkünfte aus einer Immobilie des Ehemanns) zählen dann zum Zuwachs, wenn sie für die Familie bestimmt oder für gemeinsame Anschaffungen verwendet wurden.

Praktisch aufteilbar ist das Vermögen nur, wenn Klarheit über den Vermögensbestand beider Ehepartner besteht. Alle Bestandteile des Vermögens sollten, wenn die Scheidung beschlossen ist, offengelegt werden. Beide Ehegatten sind einander zur lückenlosen Auskunft über ihr Einkommen, Vermögen und ihre Schulden verpflichtet.

Wie und in welchem Umfang aufzuteilen ist, kann in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Die Aufteilung soll laut Ehegesetz „nach Billigkeit“ vorgenommen werden. Dabei soll eine Vermögensauseinandersetzung nach dem ziffernmässigen Wert des aufzuteilenden Vermögens nicht stattfinden. Ausgleichszahlungen sollen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden. Wurde zB während der Ehe auf einem Grundstück, das einem Ehepartner gehört, unter Mitwirkung beider Eheleute ein Haus gebaut, so ist der Vermögenszuwachs durch Gegenüberstellung des Verkehrswertes des Hauses sowie der darauf bestehenden Hypothekarschulden (bei Aufhebung der Ehegemeinschaft) zu ermitteln.

Abweichend vom Gesetz können die Ehepartner durch einen Ehevertrag vereinbaren, dass das jeweilige Eigengut samt den Erträgen aus Eigengut oder Ersatzanschaffungen ausschliesslich im Eigentum des jeweiligen Ehepartners bleibt und der Aufteilung des Vermögenszuwachses im Falle der Auflösung der Ehe nicht unterliegt.

6.2 Austrittsleistungen aus der Pensionskasse

Bei einer Scheidung sind auch die Pensionskassenguthaben der Ehepartner aufzuteilen. Der Ehepartner hat Anspruch auf die Hälfte der (bis zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) erworbenen Austrittsleistungen. Stehen wechselseitige Ansprüche zu, ist der Differenzbetrag aus den Austrittsleistungen zu teilen.

Steht einem Ehepartner ein Guthaben zu, ist es an seine Pensionskasse zu überweisen, ist keine Pensionskasse vorhanden, auf ein Freizügigkeitssperkonto. Sind sich die Ehepartner einig über die Aufteilung ist dem Gericht die Bestätigung der Pensionskassen über die Durchführbarkeit der Regelung und über die Höhe der Guthaben vorzulegen.